

Angeschlagen am: 03.05.2023
Frühestens abzunehmen am: 12.05.2023
Abgenommen am:
in Drensteinfurt Rinkerode Mersch Ameke Walstedde
Bekanntmachung steht auch als Download unter www.drensteinfurt.de bereit.



Stadt Drensteinfurt

Bekanntmachung

Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts der Stadt Drensteinfurt 2023

Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.03.2023 das fortgeschriebene Einzelhandels- und Zentrenkonzept mit der zugehörigen Drensteinfurter Liste (spezifische Sortimentsliste) im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB beschlossen.

Zur Sicherung und Ordnung der zukünftigen Einzelhandelsentwicklung und der Versorgung der Bevölkerung sowie in Anlehnung an die Ziele des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) bestätigt das Konzept die hierarchische Zentrenstruktur mit Festlegung des Zentralen Versorgungsbereiches (ZVB) „Innenstadtzentrum Drensteinfurt“ und der Nahversorgungsstandorte „Bahnhofsumfeld“, „Breemühle“ sowie „Kleiststraße“ im Ortsteil Drensteinfurt und der Nahversorgungsstandorte „Am Prillbach“ (Walstedde) und „Alte Dorfstraße“ (Rinkerode) in den dezentralen Stadtteilen. Die Differenzierung von zentrenrelevanten, zentren- und nahversorgungsrelevanten sowie nicht zentrenrelevanten und nicht zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten erfolgt in einer spezifischen Sortimentsliste, der Drensteinfurter Liste.

Die zuständige Bezirksregierung Münster hat mit Schreiben vom 18.04.2023 bestätigt, dass die Festlegung der v.g. Versorgungsbereiche und der Drensteinfurter Liste als abgestimmt im Sinne des Kapitels 6.5 des LEP NRW gelten.

Der Bürgermeister



Carsten Grawunder

Drensteinfurt, den 03.05.2023

Bekanntmachungsanordnung:

Rechtsverbindlichkeit

Mit dieser Bekanntmachung des Beschlusses wird das Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Drensteinfurt mit der Drensteinfurter Liste im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB bei der Erarbeitung versorgungsrelevanter Bebauungspläne wirksam. Die im Jahre 2013 vom Rat der Stadt Drensteinfurt wirksam gewordene Teilfortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Drensteinfurt verliert hiermit seine Gültigkeit.

Einsichtnahme in das Zentren- und Einzelhandelskonzept

Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Drensteinfurt mit der Drensteinfurter Liste liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 16, 48317 Drensteinfurt, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie dienstags und freitags von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Drensteinfurt und der Drensteinfurter Liste wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Das wirksame Zentren- und Einzelhandelskonzeptes der Stadt Drensteinfurt wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Drensteinfurt unter www.drensteinfurt.de ⇒ Bauen+Wirtschaft ⇒ Stadtentwicklung ⇒ Einzelhandels- und Zentrenkonzept (<https://www.drensteinfurt.de/bauen-wirtschaft/stadtentwicklung/einzelhandels-und-zentrenkonzept/>) zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

Übereinstimmungserklärung:

Der vorstehende Beschluss des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Drensteinfurt sowie der Drensteinfurter Liste stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 06.03.2023 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Der Bürgermeister



Carsten Grawunder

Drensteinfurt, den 03.05.2023